

Entgeltordnung

für die Nutzung von Fußballplätzen und Umkleidekabinen

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Fußballfelder und Umkleidekabinen werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Tennisplätze, der Tennis-Freiplätze und der Kegelbahnanlage gelten eigene Ordnungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Sportanlage nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Reservierung der Sportanlage.
- (2) Die Entgeltschuld, inklusive Kautions wird spätestens 5 Werktage vor Beginn der Nutzung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Sportanlage ist wie folgt festgelegt:

| Entgelt für | ortsansässige Vereine | Auswärtige Vereine und Privatpersonen |
|---------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 1 Fußballplatz | 10,00 € / Std. | 50,00 € / Std. |
| Flutlicht | 30,00 € / Platz | |
| Spielfeldmarkierung | 25,00 € / Platz | |
| 1 Umkleidekabine | 15,00 € | 30,00 € |

§ 5 Ausnahmen der Entgeltregelung

- (1) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden
 - den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit
 - und
 - dem Jugendtreffbei Benutzung der Sportanlage die anfallenden Platznutzungsgebühren erlassen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Veranstaltungen mit sportlichen und nichtsportlichen Charakter sind vom Vorstand schriftlich zu genehmigen.
- (2) Mit dem Nutzer ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Der Nutzungsvertrag muss rechtsgültig unterschrieben 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter vorliegen, ansonsten kann keine verbindliche Platzreservierung vorgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung wurde vom Vereinsausschuss am 26.11.2004 genehmigt und tritt zum 01.12.2004 in Kraft.